

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Pflegeformen	3
Wie werden Sie Pflegeeltern?	5
Was ist ein Pflegekind?	8
Vermittlung des Pflegekindes	9
Finanzielle Leistungen	10
Gesetzliche Grundlagen	15
Platz für eigene Notizen	19
Empfehlenswerte Internetseiten	20



Vorwort

Die Entscheidung, ein Pflegekind für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer aufzunehmen und damit einem Kind Geborgenheit, Zuneigung und Hilfestellung zu geben, hat weitreichende Konsequenzen für alle Mitglieder der Pflegefamilie. Diese Broschüre soll Sie in Ihrem Entscheidungsprozess unterstützen und Sie über Verfahrenswege und Hilfemöglichkeiten für Pflegeeltern informieren.

Die Broschüre kann Ihnen Anregungen geben, sie ersetzt nicht das Gespräch mit den Fachkräften des Pflegekinderdienstes Ihres zuständigen Jugendamtes.

Nur eine umfassende Überprüfung der eigenen Möglichkeiten, Fähigkeiten und Grenzen kann gewährleisten, dass ein Pflegeverhältnis für Pflegeeltern und Pflegekind erfolgreich verläuft.

Die Vollzeitpflege und damit die mögliche Begleitung des Heranwachsens eines Kindes, ist eine ganz besondere Herausforderung. Nicht nur für Sie persönlich, sondern für alle Personen, die zu Ihrem eigenen sozialen Umfeld gehören.

Die Grundlage zur Annahme eines Pflegekindes bilden langfristige Überlegungen, wobei diese Überlegungen auf ein hohes soziales Engagement hinweisen. Die Jugendämter sind darum sorgfältig darauf vorbereitet, Sie in Ihrem Mut zu begleiten; sowie, wenn vorhanden, Ihren eigenen Kindern durch gezielte Fragen all die Bereiche gedanklich zu erschließen, auf die sie vorbereitet sein sollten, bzw. auf die sie sich vorbereiten können.

Wir wissen, wie schwer es für Pflegeeltern ist, auf der einen Seite das Pflegekind vorbehaltlos anzunehmen und Eltern-Kind-Beziehungen aufzubauen, auf der anderen Seite grundsätzlich trennungsbereit zu sein, z. B. wenn die Situation der leiblichen Eltern eine Rückführung in die Herkunftsumgebung zulässt. Pflegekinder sind Kinder mit zwei Familien, die trotz ihrer z. T. sehr negativen Erfahrungen ein Zugehörigkeitsgefühl zu ihrer Herkunftsfamilie haben. Dies emotional zuzulassen erfordert von Pflegeeltern eine positive Haltung und viel Akzeptanz.

Pflegeformen

Die folgenden Pflegeformen sind immer Unterbringungen des Kindes in Vollzeitpflege, dies bedeutet, dass das Kind Tag und Nacht in der Pflegefamilie lebt.



Kurzzeitpflege:

Die Kurzzeitpflege als erzieherische Hilfe unterstützt Kinder mit einem über einen einfachen Betreuungsbedarf hinausgehenden erzieherischen Bedarf, während des kurzfristigen Ausfalls seiner gewöhnlichen Bezugsperson(en) (z.B. unerwartete Krankenhauseinweisung, Kur, Inhaftierung). Der Aufenthalt in dieser Pflegeform ist zeitlich begrenzt. Es wird von einer maximalen Dauer von 3 Monaten ausgegangen.

Bereitschaftspflege:

Die Bereitschaftspflege ist eine Form der Krisenintervention, d. h., es liegt eine Kindeswohl gefährdende Situation vor, die durch die Unterbringung abgewendet werden muss. Die Betreuung findet in einem familiären Rahmen statt. Die Bereitschaftsbetreuung fängt das Kind auf und unterstützt die beteiligten Fachpersonen bei der Perspektivklärung, die sich am Kindeswohl orientiert. Grundsätzlich ist die Rückkehr des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie vorrangig zu prüfen. Zentrales Merkmal der Bereitschaftspflege sind der nicht vorhersehbare Beginn und die nicht vorhersehbare Aufenthaltsdauer des Kindes. Gleichwohl ist die Unterbringung im Rahmen der Bereitschaftspflege zeitlich befristet. Entsprechend ist eine Entscheidung über die weitere Perspektive in einem der Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum zu treffen.

Vollzeitpflege

Die Vollzeitpflege erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, welche nicht selten in ihrer Entwicklung bzw. aufgrund einer Behinderung beeinträchtigt sind oder als besonders entwicklungsbeeinträchtigt bzw. stark verhaltensauffällig gelten.

In der Regel handelt es sich hierbei um eine auf längere Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Kind oder den Jugendlichen. Es sei denn, im Rahmen der Kindeswohlsicherung/-orientierung ergeben sich grundlegende Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen.



Wie werden Sie Pflegeeltern?

Was hat Sie veranlasst, sich näher mit diesem Thema zu befassen?

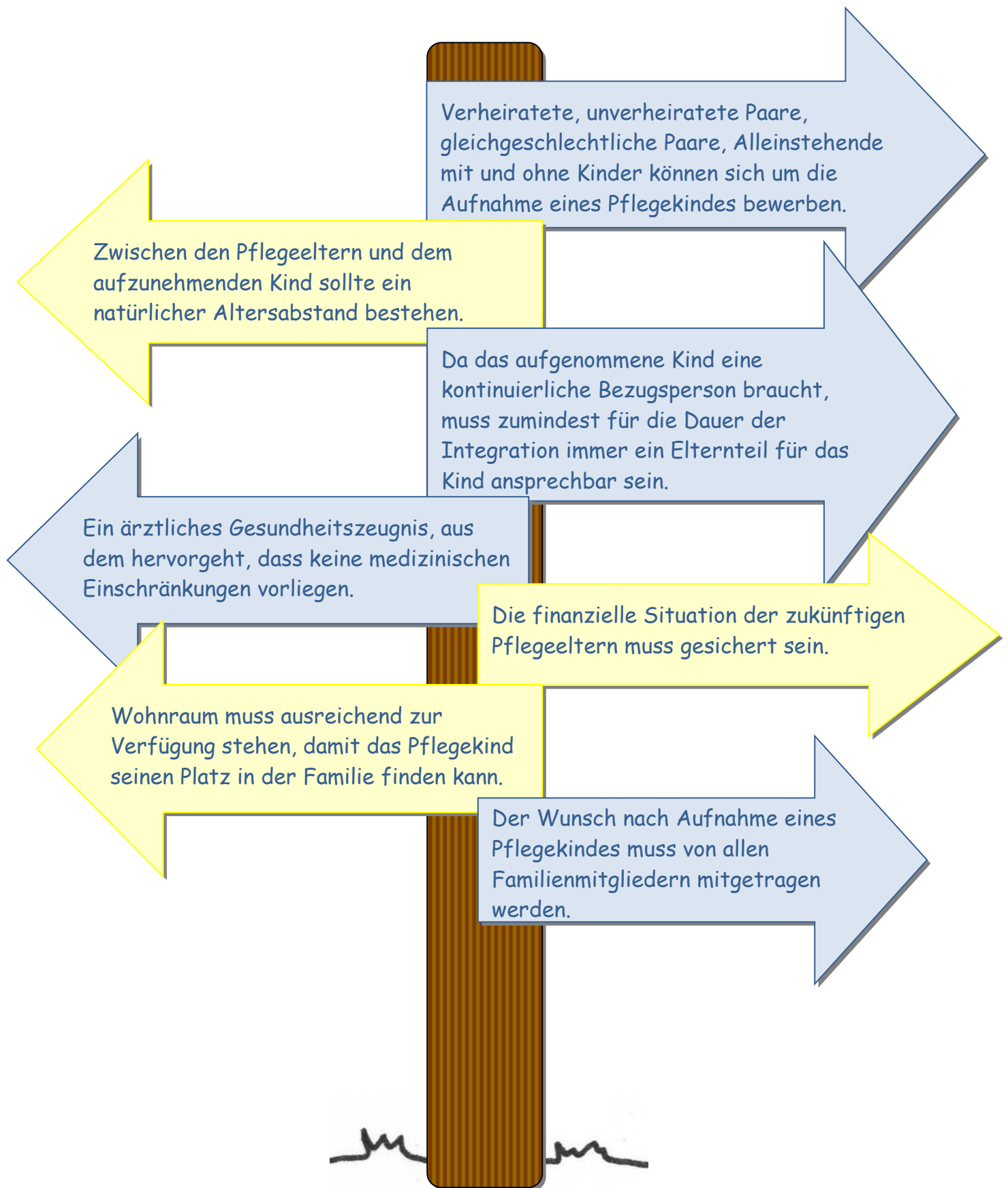
Vielleicht haben Sie mit anderen Pflegeeltern gesprochen oder Sie haben entsprechende Berichte in den Medien gesehen oder gelesen oder Sie sind durch Ihre Kinder auf das Thema aufmerksam gemacht worden.

Der erste Weg sollte Sie als Interessierte zu Ihrem Jugendamt / Pflegekinderdienst vor Ort oder einer anerkannten Vermittlungsstelle eines freien Trägers führen. Hier erhalten Sie zunächst grundsätzliche Informationen über das Thema und erfahren etwas über das Bewerbungsverfahren. Zu diesem gehören in der Regel Einzelgespräche, Hausbesuche, evtl. ein Vorbereitungskurs und ein Auswertungsgespräch.

Wichtig für Bewerber ist, dass Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Motivation und Zielvorstellungen bezüglich eines Pflegekindes erkannt werden. Daher ist es notwendig, sich mit gewissen Fragen ehrlich und kritisch auseinander zu setzen (z. B.: Welche Erfahrungen oder Empfindungen veranlassen mich dazu, ein Kind in Pflege nehmen zu wollen? Welche Erwartungen habe ich an das Pflegekind?).



Abgesehen von persönlichen Eignungskriterien und der Motivation gibt es einige Grundvoraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes:



Persönliche Eignungskriterien

Um ein Pflegekind aufnehmen zu können, müssen die Pflegeeltern keine pädagogische Berufsausbildung haben. Sie sollten aber über:

- ☐ *Freude am Zusammenleben mit Kindern*
- ☐ *Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft*
- ☐ *Belastbarkeit*
- ☐ *Geduld und Zeit*
- ☐ *erzieherische Erfahrung und Fähigkeiten*
- ☐ *Reflektionsfähigkeit und -bereitschaft*
- ☐ *Einfühlungsvermögen und Akzeptanz*
- ☐ *Offenheit, Toleranz und Humor*
- ☐ *Bereitschaft, die eigene Familie zu öffnen*
- ☐ *Fähigkeit, die eigene Motivation kritisch zu hinterfragen*

verfügen.

Das Bewerberverfahren dient der bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema Pflegekind. Die Bewerber werden in diesem Zeitraum zusammen mit den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes erarbeiten, ob und wenn ja, für welches Kind die Familie als Pflegefamilie geeignet sein könnte.



Ein Pflegekind ist ein Kind, dass nicht in seiner Herkunftsfamilie lebt, sondern in einer anderen Familie, ohne von ihr adoptiert zu sein.

Was ist ein Pflegekind?

Die leiblichen Eltern nehmen zentrale Versorgungs- und Erziehungsfunktionen nicht wahr. Die Kinder haben unzulängliche oft Kindeswohl gefährdende familiäre Situationen erlebt. Dies oft in einem so starken Ausmaß, dass viele der Pflegkinder dadurch traumatisiert wurden.

Hintergründe, warum Eltern ihre Kinder in Pflege geben, sind Krisensituationen der Erziehungsberechtigten, wie z. B. psychische Krisen, Erziehungsschwierigkeiten, Suchtproblematik, Überforderung, sexuelle Gewalt, Kindesmisshandlung.

Das Familienproblem liegt nicht auf der Paarebene der Eltern, sondern auf der Beziehungs- und Erziehungsebene zwischen Eltern und Kind.

In vielen Fällen werden Kinder aus akuten Notsituationen in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht, um eine geeignete Perspektive zu entwickeln.

Wenn Eltern trotz fachlicher Unterstützung auf Dauer nicht in der Lage sind, eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten und eine Hilfe für die Entwicklung des Kindes notwendig und geeignet ist, kann eine Unterbringung in der zeitlich unbefristeten Vollzeitpflege erfolgen.

Vermittlung des Pflegekindes

Die Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie ist eine verantwortungsbewusste Aufgabe und muss sorgfältig vorbereitet werden.

Der Pflegekinderdienst sucht für ein zu vermittelndes Kind eine geeignete Familie, keinesfalls umgekehrt. Die Mitarbeiter versuchen so viele Informationen wie möglich über das Kind und seine Herkunftsfamilie zu sammeln, um so die möglichen Pflegeeltern auf Ihre Aufgabe vorzubereiten und Ihnen eine Entscheidung über eine eventuelle Aufnahme zu erleichtern.

Erst danach ist ein gegenseitiges Kennenlernen vorgesehen, Kind und Pflegeeltern müssen sich sympathisch sein.

Die Aufnahme eines speziellen Kindes in seine Familie abzulehnen bedeutet nicht, zukünftig als Pflegefamilie nicht mehr in Frage zu kommen.

Können sich alle Beteiligten die Aufnahme in die vorgesehene Familie vorstellen, beginnt die Anbahnungsphase. Alter und derzeitiger Aufenthalt des Kindes (Herkunftsfamilie, Heimeinrichtung oder Bereitschaftspflege) beeinflussen die Dauer und den Verlauf der Anbahnung.

Für das zu vermittelnde Kind ist es besonders wichtig, dass alle Beteiligten von den gemeinsamen Absprachen überzeugt sind und sie einhalten. Hilfreich sind hier klar formulierte Ziele und Schritte im Hilfeplan, in dem auch der Zeitpunkt der Übersiedlung des Kindes in die Pflegefamilie bestimmt wird.

Der Pflegekinderdienst bietet nach der Überprüfung und Aufnahme eines Pflegekindes z. B. neben den Hausbesuchen weitere Unterstützungen in verschiedenen Formen an, wie z.B. Schulungsangebote und Fortbildungen.

Finanzielle Leistungen

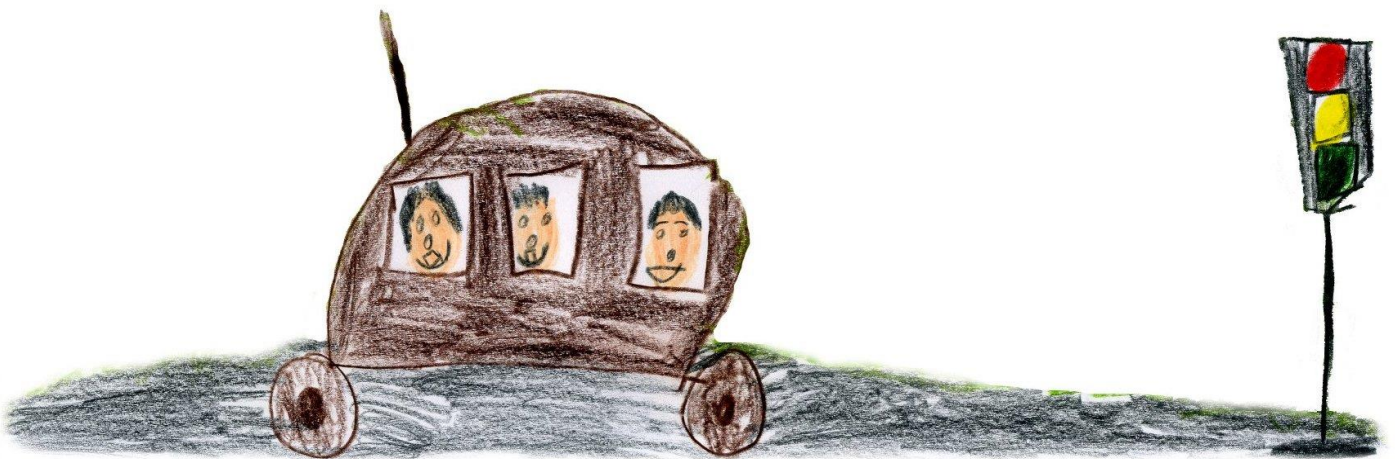
Das Jugendamt sorgt für die Zahlung des Pflegegeldes und der Beihilfen.

Das Pflegegeld wird verbindlich festgelegt.

Die Höhe und die Staffelung des regelmäßigen Pflegegeldes orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (im Folgenden: DV). Die Sätze werden jährlich vom DV unter Zugrundelegung des Preisindex für die Lebenshaltung fortgeschrieben (siehe Tabelle Seite 11 und 12).

Die ausgewiesenen Pflegegeldbeträge umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf als Grundbetrag für die materiellen Unterhaltsaufwendungen und eine Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Abgegolten sind daher in der Regel auch Aufwendungen für Bekleidung, Taschengeld und dergleichen.

Darüber hinaus gewähren die Jugendämter gesondert Beihilfen z. B. für Erstausrüstung bei der Aufnahme eines Pflegekindes, Kindergartenbeiträge usw.



Bei einem langfristig angelegten Pflegeverhältnis besteht ein Anspruch seitens der Pflegeeltern auf **Kindergeld**. Die Höhe der Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld hängt von der Altersstruktur der Kinder in Ihrer Familie ab.

Am 01.01.2007 ist das neue Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Kraft getreten. Nunmehr haben auch Vollzeitpflegeeltern, wie leibliche Eltern oder Adoptiveltern einen Elternzeitanspruch. Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nicht.

Pflegegeld (Stand 2017)

Hälftige Kindergeldanrechnung

	0-5	6-11	ab 12
Materielle Aufwendung	515,00 €	589,00 €	676,00 €
Kosten der Erziehung	237,00 €	237,00 €	237,00 €
Zwischensumme	752,00 €	826,00 €	913,00 €
abz. 1/2 Kindergeld	96,00	96,00	96,00
Pflegegeld	656,00 €	730,00 €	817,00 €
Beihilfepauschale	30,00 €	50,00 €	70,00 €
Pflegegeld mit Pauschale	686,00 €	780,00	887,00
pädagog. Mehraufwand	237,00 €	237,00 €	237,00 €
Pflegegeld m. päd. Mehraufwand und Pauschale	923,00 €	1.017,00 €	1.124,00 €

Vierteilige Kindergeldanrechnung

	0-5	6-11	ab 12
Materielle Aufwendung	515,00 €	589,00 €	676,00 €
Kosten der Erziehung	237,00 €	237,00 €	237,00 €
Zwischensumme	752,00 €	826,00 €	913,00 €
abz. 1/4 Kindergeld	48,00€	48,00 €	48,00 €
Pflegegeld	704,50 €	778,00 €	865,00 €
Beihilfepauschale	30,00 €	50,00 €	70,00 €
Pflegegeld mit Pauschale	734,00 €	828,00 €	935,00 €
pädagog. Mehraufwand	237,00 €	237,00 €	237,00 €
Pflegegeld m. päd. Mehraufwand und Pauschale	971,00 €	1.065,00 €	1.172,00 €

(Eine anteilmäßige Anrechnung des Kindergeldes erfolgt je nachdem in welcher Altersrangfolge das Pflegekind in der Familie lebt.)

Während der Betreuungszeit eines Pflegekindes übertragen die Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht der Pflegeperson und müssen deshalb für Schäden, die das Kind verursacht, nicht haften. Von daher sollte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Lassen Sie sich von Ihrer Privathaftpflichtversicherung darüber informieren, zu welchen Bedingungen das Pflegekind in Ihren laufenden Vertrag einbezogen werden kann, zumeist erfolgt dieses kostenlos.

Um Sie und das Pflegekind im Falle eines Unfalls abzusichern, empfiehlt es sich, eine spezielle Unfallversicherung abzuschließen.

Beihilfen gem. §39 Abs. 3 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss hat beschlossen, die Richtlinien zu Beihilfen für Pflegekinder zu ändern.

Was bedeutet das?

Seit Januar 2016 erhalten Sie für jedes Pflegekind neben dem laufenden Pflegegeld eine pauschale Zuzahlung in Höhe von

- 30,00 Euro für die Altersstufe 0-5 Jahre,
- 50,00 Euro für die Altersstufe 6-11 Jahre und
- 70,00 Euro für die Altersstufe ab 12 Jahren

zur Abgeltung von Sonderbedarfen.

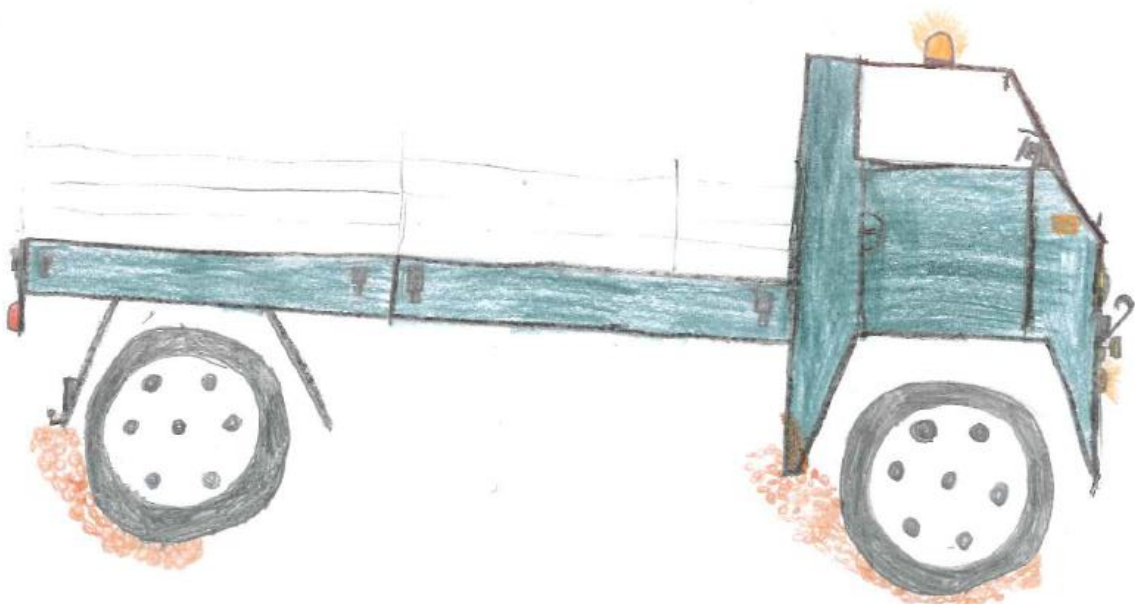
Welche Aufwendungen sind mit diesem Pauschalbetrag abgedeckt?

1. Beihilfen oder Zuschüsse für besondere persönliche Anlässe (z. B. Taufe, Kommunion, Firmung, Konfirmation und Einschulung)
2. Schulbücher, Arbeitshefte und besondere Arbeitshilfen
3. Beihilfen oder Zuschüsse für Klassenfahrten, Schulabschlussfahrten, Ferienmaßnahmen, Urlaubsgestaltung oder sonstige Freizeiten
4. Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und laufende Kosten)
5. Beihilfen und Zuschüsse für Brillen oder sonstige medizinische Hilfsmittel
6. Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z. B. Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge o.ä.)
7. Zuschüsse zum Erwerb des Führerscheins

Was ist mit außergewöhnlichen Bedarfen?

Natürlich haben Sie weiterhin die Möglichkeit, Aufwendungen für außergewöhnliche Bedarfe (z. B. Erstausstattungsbeihilfe bei Aufnahme eines Kindes, Verselbständigungsbeihilfe bei Beendigung des Pflegeverhältnisses, Kindergartenbesuch, Nachhilfe etc.) geltend zu machen. Diese müssen weiterhin gesondert bei der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Sozialarbeiter beantragt werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und die zuständige Sozialarbeiterin bzw. der zuständige Sozialarbeiter gern zur Verfügung.



Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für Pflegekinder und Pflegeeltern sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zum Sorgerecht und zur Vollzeitpflege im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beschrieben und geregelt. Es ist sicher hilfreich für Ihre Entscheidungsfindung, wenn Sie sich die Zeit nehmen, einige der gesetzlichen Grundlagen zu lesen. Die im Folgenden abgedruckten Gesetzestexte sind z. T. verkürzt oder nur auszugsweise zitiert. Die kompletten Texte können Sie in jedem Jugendamt einsehen:



Das Sorgerecht:

Wenn ein Kind geboren wird, haben die Eltern des Kindes die elterliche Sorge und Verantwortung. Sie haben das Sorgerecht.

Das Sorgerecht umfasst zwei Hauptsäulen:

- die Sorge um die Person des Kindes (Personensorge)
- die Sorge um das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge)

Personensorge:

Die Personensorge umfasst die Sorge um die direkte Person des Kindes ebenso wie die juristische Vertretung des Kindes. Juristische Vertretung entsteht dann, wenn für das Kind Unterschriften zu leisten sind, z. B. Kinderausweis, Kindergarten- und Schulanmeldungen, Vereinsanmeldungen, Lehrvertrag, Operationen, Impfungen usw. Die Personensorge umfasst weiter alle Bereiche, die für das Kind zu regeln und zu entscheiden sind:

- Aufenthaltsbestimmung (wo lebt das Kind)
- medizinische Fragen
(Arztbesuche, Operationen, medizinische Behandlung)
- Ausbildung (Kindergarten, Schulen, Berufsausbildung)
- Freizeit, Umgang, Taschengeldregelung
- Rechtsgeschäfte des alltäglichen Lebens (z. B. Kind wird zum Einkaufen geschickt)
- Recht auf Antragstellung öffentlicher Hilfen (z. B. Hilfe zur Erziehung beim Jugendamt)

Vermögenssorge:

Die Vermögenssorge bedeutet die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Fragen, z. B. Erbe, Schenkungen, Abschließen von Verträgen, Geltend machen von Ansprüchen aufgrund von Verträgen oder öffentlichen Leistungen (z. B. Opferentschädigung, Unfall etc.), Rentenzahlungen.

Vermögenssorge bedeutet auch die Verwaltung und Verwendung dieser Gelder für das Kind.

Eltern haben Anspruch auf Hilfe bei der Ausübung ihrer elterlichen Sorge, z. B. auf Hilfe zur Erziehung. Eltern, die gegen das Wohl des Kindes handeln und nicht bereit oder in der Lage sind, dies zu ändern, verlieren ihre Elternrechte ganz oder teilweise.

In Fällen solcher Kindeswohlgefährdungen muss das Jugendamt eine Stellungnahme an das Familiengericht schreiben, die Sachlage schildern und einen entsprechenden Antrag stellen. Nur das Familiengericht kann in die Elternrechte eingreifen. Daraus kann sich ergeben, dass ein Pflegekind unter Pflegschaft oder Vormundschaft steht.

Welche Rechte und Entscheidungsmöglichkeiten haben Pflegeeltern?

Eltern, Vormund oder Pfleger haben die Verantwortung für das Kind und entscheiden. Da das Kind jedoch in einer Pflegefamilie lebt, müssen die Pflegeeltern bestimmte Rechte haben, um überhaupt handlungsfähig sein zu können.

Das BGB sieht vor, dass Pflegeeltern den Sorgeberechtigten in allen Fragen vertreten, die den Alltag des Kindes angehen. Alltagsentscheidungen sind Arztbesuche, Einkäufe fürs Kind, Vereinsanmeldungen, Besuche bei Freunden und Verwandten der Pflegefamilie, Urlaube und alle weiteren Handlungen zum Management des normalen Alltags.



Grundentscheidungen bleiben jedoch dem Sorgeberechtigten vorbehalten; das können sein:

Anmeldung zum Kindergarten, Schule, Lehrverträge, Operationen, Impfungen, Aufenthaltsort (Wohnort). Extra geregelt wurde im Gesetz zur religiösen Erziehung die Frage der Zugehörigkeit zu einer Religion und die religiöse Erziehung (§ 1688 BGB).



Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie

Nach einem längeren Aufenthalt des Kindes in einer Pflegefamilie können die Pflegeeltern einen Antrag auf Verbleib des Kindes in ihrer Familie stellen, wenn der Sorgeberechtigte vorhat, das Kind aus Ihrer Familie heraus zu nehmen.

Umgangsrecht

Ebenso ist die Frage zum Umgang von Eltern und Kind im BGB klar definiert. Hier heißt es, dass auch Eltern, die ihr Sorgerecht nicht mehr haben, weiterhin Anspruch auf Umgang mit ihrem Kind haben.

Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Dieser Umgang darf jedoch das Kind nicht gefährden oder schädigen. Darüber hinaus haben die Eltern oder Verwandten des Kindes sich so zu verhalten, dass die Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern nicht beeinträchtigt wird. Auch darf die Erziehung des Kindes durch den Umgang nicht erschwert werden.

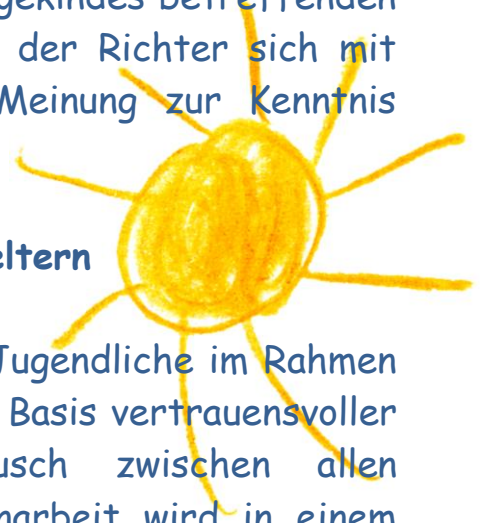
Anhörungsrecht

Die Pflegeeltern haben in allen die Person des Pflegekindes betreffenden Fragen ein Anhörungsrecht. Dies bedeutet, dass der Richter sich mit Ihnen über diese Fragen unterhält und Ihre Meinung zur Kenntnis nehmen muss.

Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegeeltern

Das Hilfesystem und der Schutz für Kinder und Jugendliche im Rahmen des Pflegekinderdienstes funktioniert nur auf der Basis vertrauensvoller Kooperation und offenem Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten inkl. Herkunftsfamilie! Die Zusammenarbeit wird in einem Hilfeplan festgelegt. Wie Sie nach dieser Lektüre sicher erkannt haben, geht es in jedem Fall um die bestmögliche, nicht unbedingt ideale, Förderung zu einer verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Es mag manchmal schwer sein, zu akzeptieren, dass im Zusammenhang mit „Ihrem“ Pflegekind immer ein Mehr an „Öffentlichkeit“ bleibt, als bei einem herkömmlichen Familienkreis, aber es kann auch sehr bereichernd sein!



[illegible]

Die Bilder wurden freundlicherweise
von Pflegekindern des Landkreises Helmstedt
zur Verfügung gestellt.

Kleine Auswahl empfehlenswerter Internetseiten

www.moses-online.de
www.pfad-bv.de
www.stiftung-pflegekind.de
www.pan-ev.de
www.pflegeelternschule.de
www.schulz-kirchner.de/pflegefamilien/
www.pflegekinder-web.de

Impressum:

Herausgeber und Druck:
Landkreis Helmstedt
-Geschäftsbereich Jugend-
Schöninger Str. 9
38350 Helmstedt